

# Groß=Strehliker

# Kreis=



# Blatt.

Groß=Strehliker, den 17. Dezember 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzertate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Öffentliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachts- sendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen- drängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappstapfen, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Abfender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse enthalten, also auch den Frankoerwerb, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Abfenders, bei Giltpaketen den Vermerk durch Erliboten usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger aus- gehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert ausgeliefert, d. h. die zur Franchierung erforderlichen Marken schon vom Abfender auf der Post- paketadresse aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. De- zember weder in inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 7. Dezember 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamtes. Im Auftrage: R o b e l t.

### Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Fleisch.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1. Nachstehende Vorschriften gelten für den Verkehr mit Fleisch, das zur gewerbmäßigen Verwendung und zum Genuße für Menschen bestimmt ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind ganze Schinken, Speckseiten und Würste im geräucherten Zustande, Dörs- und Rauchfleisch in ganzen Stücken, geschmolzenes Talg, getrocknete und gesalzene Därme, Fleischkonserven in Büchsen, Wild im Fell, Geflügel und Fische.

§ 2. Der Transport von Fleisch auf offener Straße darf, sofern es sich nicht um die Beförderung von Fleisch von den Transportwagen in die Läden, Arbeits- oder Aufbewahrungsräume der Fleischer handelt, nur in sauberen Behältern erfolgen. Sind diese nicht dicht geschlossen, so ist das Fleisch mit reinen, weißen Leinentüchern vollständig zu umhüllen. Die zur Beförderung von Fleisch dienenden Wagenlasten müssen innen mit Zinkblech oder verzinntem Eisenblech ausgekleidet sein. Bei Wagen, die lediglich zum Transport von Fleisch dienen (sog. Berliner Wagen), kann die Blechkleidung fehlen. Die Wagenlasten müssen dann jedoch aus glatt gehobelten und gespundeten, dicht aneinander gesägten Brettern bestehen, die mit einem gut dedenden Anstrich von bleisreiner, weißer oder weißgrauer Lack- farbe versehen sind. Blechkleidung und Anstrich sind stets in einwandfreiem und sauberem Zustande zu erhalten.

In dem zum Transport von Fleisch dienenden Behältnisse dürfen Menschen, lebende Tiere, Felle und solche Gegenstände, die auf das Fleisch einen ungünstigen Einfluß ausüben vermögen, insbesondere gebrauchte Wäsche, Kleider

und Schuße, scharf oder übelriechende Sachen gleichzeitig mit dem Fleisch nicht befördert werden. Von Pferden gezogene Transportwagen müssen vor dem Wagenlasten einen erhöhten Sitz für den Wagenführer tragen.

Personen, die Fleisch ohne Umhüllung auf dem Rücken oder auf den Schultern tragen, haben hierbei Kappen aus reiner weißer oder weißgrauer Leinwand anzulegen, die das Kopfsaar ordentlich bedecken.

§ 3. Die Aufbewahrung von Fleisch hat so zu erfolgen, daß hierbei jede Verunreinigung des Fleisches vermieden wird. Das Lagern von Fleisch auf der Erde, dem Pflaster oder dem Fußboden ist verboten. Die zum Lagern von Fleisch benutzten Gefäße müssen mindestens 30 cm über dem Boden erhöht sein.

In Räumen, in denen Fleisch aufbewahrt und verkauft wird, darf Tabak nicht geraucht werden. Das Halten von Hunden und Ragen in diesen Räumen ist verboten.

§ 4. Das Feilhalten von Fleisch auf offener Straße, an offenen Türen und Fenstern oder in offenen Hausfluren ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon bildet das auf Märkten bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten zum Verkauf gestellte Fleisch. Letzteres darf jedoch nur an den von der Polizeibehörde hierzu bestimmten Stellen und in vollständig überdachten Verkaufsständen feilgehalten werden.

Sowohl das in Läden als auch das auf Märkten, den öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten feilgehaltene Fleisch darf nicht an solchen Stellen ausgelegt oder ausgehängt werden, an denen es einer Berührung mit den Kleidern, Kopfbedeckungen oder Haaren der laufenden und vorbeigehenden Personen ausgesetzt ist. In den Verkaufsläden darf das Fleisch nicht an Türpfosten und unmittelbar an der Wand aufgehängt werden. Die zum Aufhängen von Fleisch bestimmten Haken müssen in einem Abstände von mindestens 15 cm von der Wand angebracht sein.

Hackfleisch darf nur unter Glas-, Porzellan- oder Gajglocken oder in geschlossenen zu haltenden Schränken aufbewahrt werden.

Die Verkaufstische, auf denen das feilgehaltene Fleisch zur Auslage gelangt, sind stets sauber zu halten, die auf den Märkten benutzten hölzernen Tische nach jedesmaliger Benutzung mit heißer Sodalauge und Seife gründlich zu reinigen.

§ 5. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten, nässenden Hautausschlägen, Geschwüren oder eiternden, offenen Wunden an Händen, Armen oder Gesicht behaftet sind, dürfen Fleisch nicht berühren und zur Berührung von Fleisch auch nicht zugelassen werden. Verkäufer und Verkäuferinnen müssen mit einer reinen weißen leinenen Schürze bekleidet sein, durch welche der vordere Teil des Rumpfes und der Oberkörper mindestens bis zum Knie bedeckt wird. Vor erfolgtem Kauf ist dem laufenden Publikum das Berühren des ausgelegten Fleisches nicht gestattet. Eine Tafel mit einer entsprechenden Warnung ist über dem Verkaufstisch deutlich sichtbar anzubringen.

Zum Einbällen von Fleisch bei der Abgabe an die Konsumenten ist entweder Pergamentpapier, pergamentartiges Oelpapier oder anderes reines, weißes, unbeschriebenes und nicht bedrucktes Papier zu verwenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom 28. November 1885 (Amtsblatt für 1886 S. 22) und 22. Mai 1886 (Amtsblatt S. 188) sind von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben.

Oppeln, den 9. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident. J. B. Graf v. Stöckh.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat unterm 27. Oktober d. J. eine Geschäftsanweisung für das königliche Hygienische Institut in Benthzen O.S. erlassen, die am 1. Januar 1910 in Kraft tritt.

Dem Institut liegt nach dieser insbesondere ob:

I. Auf Ersuchen von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden oder Ärzten:

1. Ausführung mikroskopischer, bakteriologischer und chemischer Untersuchungen behufs Feststellung und weiterer Beobachtung von übertragbaren Krankheiten.

II. Auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden:

2. Untersuchung und Begutachtung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln pp., soweit dem Institut hierfür ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist.

III. Auf Ersuchen von Kreis- oder Kreisassistentenärzten:

3. Beratung derselben oder Mitwirkung bei:

- der hygienischen Ueberwachung gewerblicher Anlagen und Betriebe,
- der Untersuchung und Begutachtung von Boden und Grundwasser,
- Untersuchung von Wohnungen,
- Prüfung von Desinfektionsapparaten.

Falls in besonderen Fällen die Ausführung sonstiger Arbeiten durch das Institut für nötig erachtet wird, ist mit einem dementsprechenden Antrag vorzulegen.

Oppeln, den 4. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

### Be k a n n t m a c h u n g.

Amentgellischer Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier selbst Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße — erteilt. Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Oppeln, den 30. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.  
von Kostitz, königlicher Ober-Regierungsrat

Der Verband der deutschen gemeinnützigen unparteiischen Rechtsanwaltsstellen in Strdorf ist bestrbt, die Einrichtung solcher Rechtsanwaltsstellen auch in den Landkreisen zu fördern. Er hat die Absicht, die von ihm vor dem Reichsversicherungsamt unterhaltene ständige Vertretung Versicherter in ihren Rentenangelegenheiten der ländlichen Bevölkerung zugänglich zu machen.

Euer Hochwohlgebornen ersuche ich ergebenst, die Landräte in geeignet ercheinender Weise darauf hinweisen zu lassen, daß der Verband bereit ist, in allen Fällen, in denen sich Personen der ländlichen Bevölkerung in ihren Rentenangelegenheiten an ihn wenden, Auskunft zu erteilen und ihre Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt zu übernehmen. Anträge Rechtshilfsuchender sind an den Vorsitzenden des Verbandes, Oberbürgermeister Reiser in Strdorf, Rathhaus, zu richten.

Breslau, den 26. November 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. gez. Zedlig.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Strehlig, den 12. Dezember 1909.

Wegen der Ausführung des § 19 des Weingesetzes wird im Anschluß an die Rundverfügung vom 13. Oktober d. J. — I f XXX 9888 — folgendes bestimmt:

Nach den von mir angeleiteten Ermittlungen haben die größeren Firmen, die sich mit Weinhandel befassen, eine geordnete Buchführung, so daß es für sie keiner besonderen Anordnungen bedarf. Anders liegen die Verhältnisse bei den Schankwirten, Lebensmittelhändlern, Krämmern und anderen Kleinverkäufern, die Wein in fertigem Zustande beziehen und weiter verlaufen. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 19 Nr. C — Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalt vom 9. Juli d. J. S. R. G. Bl. S. 549. —

Diese Gewerbetreibenden sind zur Einrichtung eines Weinbuches nach dem vom Bundesrat in der Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. vorgeschriebenen Muster F anzuhalten, da sonst eine Uebersicht über Eins- und Verkäufe nicht erlangt werden kann. Bücher, die nach diesem Muster F angelegt sind, können durch den Buchhandel bezogen werden. Ich ersuche, in dieser Beziehung die nötigen Anordnungen zu treffen und die Durchführung kontrollieren zu lassen. Appeln, den 14. November 1909.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.

Vorstehende Verfügung bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 9. November cr. — St. 48 — zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen, die zur Ausführung der vorerwähnten Bestimmungen nötigen Anordnungen sofort zu treffen und für genaue Beachtung der Vorschriften Sorge zu tragen. Bis zum 1. April f. J. ersuche ich mir über die Ausführung dieser Verfügung zu berichten.

Groß-Strehlig, den 13. Dezember 1909.

### Bekanntmachung.

Die von den Versicherten des platten Landes bei der Schlesischen Provinzial-Feuerzuzuzität nach § 69 des Reglements für das zweite Halbjahr 1909 zu leistenden Gebäudeversicherungsbeiträge, sowie diejenigen für die mit dem 1. Oktober d. J. zugetretenen neuen Versicherungen in Höhe der in dem Versicherungsantrage berechneten Quartalsbeiträge sind nach der vorangeführten Bestimmung bis zum 15. Februar 1910 zu entrichten.

Erfolgt bis zu dem angegebenen Zeitpunkte keine Zahlung, so werden die Rückstände ohne weitere Verwarnung, wie die öffentlichen Abgaben, zwangsweise eingezogen.

Bis zum 18. Februar 1910 sind etwaige Reste vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Breslau, den 10. November 1909.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuerzuzuzität. gez. von Petersdorff.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Güts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Beiträge einzuziehen und an die königliche Kreisasse hier selbst abzuführen. Sollten Beiträge rückständig bleiben, so ist auf deren Beitreibung hinzuwirken.

Groß-Strehlig, den 15. Dezember 1909.

Die Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich im Monat Januar f. J. die Liste der Gemeindeglieder, das heißt aller Gemeindeglieder, welchen das Gemeinderecht zuzteht, (§ 41 der Landgemeindeordnung) und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. O.) nach den im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen zu berichtigen.

In der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1910 hat die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume zu erfolgen.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben über welchen dieser zu beschließen hat.

Soll der Name eines in der Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe vorher durch den Gemeindevorsteher mitzuteilen.

Bis zum 10. Februar 1910 haben mir die Gemeindevorsteher anzuzeigen, ob die Feststellung der Liste erfolgt ist, und die erhobenen Einsprüche erledigt sind.

Groß-Strehlig, den 10. Dezember 1909.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 4. August 1906 — Stück 32 — in Erinnerung, wonach die Nachweisung der im Jahre 1909 als trichinös befundenen Schweine bis zum 1. Januar f. J. hierher einzureichen ist.

Groß-Strehlig, den 10. Dezember 1909.

Diejenigen Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 21. Oktober 1909 — Stück 42 — betreffend Einreichung des Viehzählungsmaterials der außerordentlichen Viehzählung vom 1. Dezember d. J. noch im Rückstande sind, veranlasse ich, das geforderte Zählmaterial nunmehr binnen längstens 3 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtigen Boten einzureichen.  
Groß-Strehly, den 16. Dezember 1909.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Ortsvorstände, sowie die Gendarmen des Kreises veranlasse ich, bei Erstattung von Anzeigen über stattgehabte Brände in jedem Falle den mutmaßlichen Schaden an Gebäuden und an Inventar anzugeben.  
Groß-Strehly, den 15. Dezember 1909.

### Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat. von Alten

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die Haupt- und Nebenregister für das Jahr 1909 mit dem 1. Januar 1910 abzuschließen und mir die Nebenregister nebst den Sammelakten zum Heiratsregister bis spätestens den 10. Januar f. J. einzureichen. Vor der Einreichung der Nebenregister ersuche ich, diese einer Durchsicht zu unterziehen, insbesondere zu prüfen, ob die Uebertragungen richtig erfolgt und die Eintragungen sämtlich beglaubigt sind. In den auf mehrere Jahre angelegten Hauptregistern ist der Abschluß auf die der letzten Eintragung für 1909 folgende Seite zu setzen. Die Eintragungen für 1910 sind wieder mit No. 1 zu beginnen. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Vordruck der Abschlußseite stets durch Durchstreichen zu entwerfen ist.  
Groß-Strehly, den 15. Dezember 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die noch rückständigen Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit an die Erledigung der Kreisblattverfügung vom 28. April 1909 Stück 17 Seite 107 betreffend Ausstellung und Auslegung der Gemeindevorrechnung pro 1908 nochmals erinnert.  
Groß-Strehly, den 13. Dezember 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

## Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1910.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß-Strehly aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1910 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Ab senders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden, soweit ausführbar, im Geschäftszimmer am Wochentage vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der Veranlagungs- und Rechtsmittelfverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorchrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinnes aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einzureichen.

Groß-Strehly, den 1. Dezember 1909.

### Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Behufs Berechnung der Zinsen für das Jahr 1909 bleibt die Kreisparkasse vom 27. bis 31. Dezember d. Js. geschlossen.

Es werden daher an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen, noch Zahlungen geleistet werden.  
Groß-Strehly, den 15. Dezember 1909.

Das Kuratorium der Kreisparkasse. von Alten.

**Bekanntmachung.** In Nos wadze wird unter der Verwaltung des Kaufmanns Josef Bartou ein Annahmestelle der hiesigen Kreissparkasse errichtet.

Die Eröffnung derselben erfolgt am 5. Dezember d. Js. Vorstehend werden Spareinlagen für die Kreissparkasse Groß-Strehly gegen Auskstellung von Interimsquittungen zur weiteren Abführung angenommen.

Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab verzinst.

Groß-Strehly, den 29. November 1909.

### Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehly nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werttagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehly, den 19. August 1909.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

### Handbuch schlesischer Stamm- und Heinezuchten.

Die II. Auflage des Handbuchs ist nunmehr im Selbstverlage der Kammer als Heft 7 der Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien erschienen und zum Preise von 2 Mark auschl. Porto (10 Pf.) in der Geschäftsstelle zu beziehen.

Das Buch enthält neben einer Inhaltsübersicht und einem alphabetischen Züchterregister Angaben von rund 100 Zuchten, und zwar Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinezuchten. Innerhalb jeder Abteilung sind unterschieden die eigentlichen Stammherden mit Aufzucht und Verkauf von Vatertieren von den Mutterherden, welche in der Reihe die Aufzucht des eigenen Bedarfs, daneben Verkauf von Jungtieren und eventl. weiblichen Zuchtieren treiben.

Wir empfehlen allen Berufsgenossen dieses als Nachschlagewerk beim Ankauf von Zuchtvieh sehr wertvolle Buch zu sprechen gleichzeitig die Bitte aus, für die Verbreitung desselben im Interesse der Förderung unserer provinziellen Erzeugt eintreten zu wollen.

Allen denen, welche an der Herausgabe des Buches mitgewirkt haben, verfehlen wir nicht, auch an dieser Stelle unsern ergebensten Dank auszusprechen.

Breslau X. Matthiasplatz 6, den 4. Dezember 1909.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien. i. B.: von Klitzing.

### Marktpreise.

Ort der Stadt	Preis	pro 100 Kilo Gramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Erbsen	Erbsenbohnen	Linien	Kartoffeln	Hefe	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strehly 14. Dezember 1909	Höchster	23 00	17 00	16 00	15 00	26 00	21 00	25 00	4 80	8 00	36 00	3 00	5 60	
	Niedrigster	20 00	16 00	14 00	14 50	24 —	20 00	24 00	4 20	7 00	30 —	2 80	5 40	
Hiesig 8. Dezember 1909.	Höchster	— —	— —	— —	13 80	— —	— —	— —	4 00	— —	— —	3 00	6 00	
	Niedrigster	— —	— —	— —	13 60	— —	— —	— —	3 80	— —	— —	2 80	5 60	

## Anzeigen

Krieger- Verein


Groß-Strehlit.

Am 19. Dezember cr. veranstaltet der Kriegerverein eine **Weihnachtsfeier** für die Witwen und Waisen verlorener Kameraden verbunden mit einer kleinen Verlosung innerhalb des Vereins zum Besten der Weihnachtsbescherungsliste.

Kameraden, Freunde und Gönner des Vereins werden um kleine für die Verlosung geeignete Geschenke herzlich gebeten.

Auf Wunsch werden die Gaben gern abgeholt, bzw. nimmt sie auch der Schrift- und Kassensührer Kamerad **Sobrawe** (Meiner Ring) entgegen.

Der Vorstand.

Krieger- Verein

Groß-Strehlit.

Sonntag, den 19. Dezember cr., abends 7 Uhr, findet im Vereinslokal „Kaiserhof“ die diesjährige **Weihnachtsfeier** für die Witwen und Waisen verlorener Kameraden statt unter freundlicher Unterstützung des kath. Kirchendirks.

Zu dieser Feier werden alle Freunde und Gönner des Vereins sowie die Kameraden herzlich eingeladen.

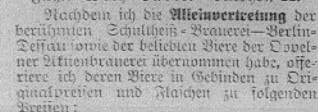
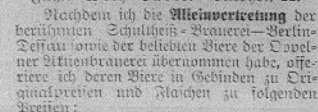
Der Vorstand.



## Biergroßhandlung

## Hôtel Deutsches Haus

Juh.: Wilh. Laste. Telefon 22.

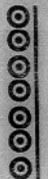
Nachdem ich die **Alleinverteilung** der berühmten Schultheis--Pilsener--Bier sowie der beliebten Biere der Doppelner Aktienbrauerei übernommen habe, offeriere ich deren Biere in Gebinden zu Originalpreisen und Flaschen zu folgenden Preisen:

Kulmbacher von C. Köppling	fl. 20 Pf.
Schultheis-Verjant	„ 14 „
Goldbräu	„ 12 „
Doppelner Aktien Pilsner	„ 10 „
Malzbier Doppelner Aktien	
(Familien-Gesundh.-Betr.)	„ 10 „
Gräberbier (verein Brauer.)	„ 15 „
Pale Ale von Thomas Salt &	
Cos. Ltd. London	„ 50 „
Double Stout von Huggins &	
Co. Ltd. London	„ 50 „

Zur Bequemlichkeit des geehrten Publikums habe ich bei Herrn **Polloczek** Delikatessengeschäft, Kratauerstraße u. bei Herrn **Kaufmann Jellito**, Ring eine **Verkaufsstelle** für genannte Flaschenbiere errichtet. Weitere Verkaufsstellen werden noch bekannt gegeben.



Wir kochen  
braten  
backen mit  
**PALMIN**



## SINGER

Nähmaschinen  
sind für jeden  
Haushalt die  
nützlichsten

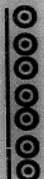
Weihnachtsgeschenke.



## SINGER

Nähmaschinen  
erhalten Sie durch  
unsere sämtlichen  
Läden

mit dem „S“-Schild.



## Singer Co. Nähmaschinen Act. Ges.

Groß-Strehlit, Ring 17.

## Kalender 1910

Abreißkalender, Kontor =  
Kalender, Portemonnaie-  
Kalender, Notizkalender,  
Lejekalender,  
in großer Auswahl vorrätig  
G. Hübner's Papierhdl.

# G. Hübner, Gr.-Strehlitz

## Weihnachts-Geschenke.

### Brief-Papiere

in einfachen und eleganten Packungen zu 25, 50 und 100 Stück nebst passenden Kuverts, weiß, elfenbein und farbig, liniert, gestäbt, glatt und rauh. Spezialität: M. K. Leinen weiß und moddefarbig, mit Rändchen und verziert in 4 verschiedenen Formaten. Größte Auswahl, viele aparte Neuheiten. Geschenk-Kassetten von 50 Pf. an bis 10 Mark. Uebersee-Post, Pampas-Linien etc. etc. Trauer-Papiere.

### Brief-Karten

### Albums

Photographie-Albums in jeder Preislage  
Postkarten-Albums  
Poesie-, Relief- und Briefmarken-Albums  
Albums für Amateur-Photographen

### Photographie-Rahmen

elegante Neuheiten,  
Postkarten-Rahmen, Familienrahmen,  
gerahmte Bilder, Glasbilder, Bilder mit  
Stadtansichten, Album-Ständer.

**Tagebücher** (verschießbar) Kochbücher  
Kochrezeptbücher, Altknappen, Dok-  
umenten-Mappen, Schreibmappen, Ord-  
nungsmappen, Notentaschen.

**Bilderbücher** Märchenbücher, . . .  
Jugendchriften, Malbücher, Bilder-  
bogen, Wandsprüche, Campenstirme,  
Fenstervorsetzer, Blumentopfhüllen.

**Schultaschen**, Schultornister, Bücherträger,  
Federkasten, Tuschkasten, Rechenmaschinen  
Reißzeuge.

**Gesellschaftsspiele**, Dominos, Lottos  
Damebretter, Halma, Richters-Ankerstein-  
baukasten und Geduldspiele.

Brieftaschen, Visitenkartentaschen, Notizbücher.

**Christbaumschmuck** : Lametta, Schneebeleg, Lichthalter.

### Artikel für Brandmalerei.

Nicht vorrätiges wird schnellstens  
besorgt.  
Katalog gratis.

Schreibzeuge, Briefbeschwerer,  
Brieföffner, Tintenlöcher,  
.. **Füllfederhalter** ..  
farbiger Briefsiegellack, auch  
in Garnituren mit Petschaft.

Photographische  
Bedarfsartikel  
Platten, Papiere, Entwickler,  
Schalen, Campen etc.  
:: zu Katalogpreisen ::

:: Gebet- und Gesangbücher. Kalender. Geschäftsbücher und Briefordner. ::  
Weihnachts- und Neujahrspostkarten. Visitenkarten. Neujahrskarten mit Namensaufdruck.

## Georg Hübner,

Buchdruckerei und Papierhandlung

Aufsichtskarten-Verlag, Formular-Magazin, Krakauerstraße 23.

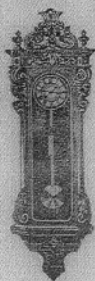
Telefonruf Nr. 17.

Zum **Weihnachtsfest** empfehle  
ich als Geschenk

## Photographien

in jeder Größe, in moderner haltbarer  
Ausführung und in mäßigen Preisen.  
Das Atelier ist an jedem Sonntag ge-  
öffnet. — Aufnahmen finden auch bei  
schlechter Witterung statt.

**H. Malek**, Atelier für Photographien  
Kofel Oberstl.



## Für Weihnachten extra billige Preise.

Regulatoren,  
Gehäuseuhren,  
Wanduuhren, Wecker,  
Uhrketten, Halsketten  
mit Medaillons,  
Broschen, Ringe,  
Ohrringe, Arzenei,  
Brillen und Vincenez.

## H. Nikolaus

Uhren- und Goldwaren-Handlung.

Billig! Billig!

## Bratheringe

$\frac{2}{3}$  Dose neutralo . . . 2.30 Mark  
 $\frac{1}{2}$  „ „ Anker . . . 2.40 „  
officiert ab Lager

## M. Lorenz,

Oppeln, Oderstr. 7.

5509 not. begl. Genüsse v. Hersten  
und Fäbriken bewährt, das  
Kaisers Brust-Caramellen  
mit den drei Tannen

## Husten

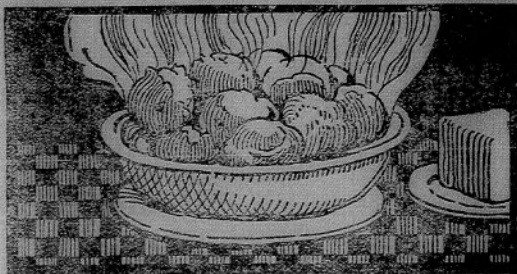
Heucken, Bergheimmung, Ka-  
tarrh, Krampf u. Keuchhusten  
am besten heilend.

Palet 25 Wgr., Dose 50 Wgr.  
Best. feinschmeckend.

### Malz-Extrakt.

Dafür Angebotenes weist zurück.

Zu haben bei: **G. G. F.**  
Schreibers Erben Drogerie in Gr.-Strehlitz,  
Jacob Wienigk in Ujest.



*Rohstoff in der Tafel:  
ein köstliches Garbist!  
Viel soll es für die mündigen,  
König Palmona nicht!*

## Palmona

Pflanzen-Butter-Margarine  
frei von tierischen Fetten; von reinem, delikatem  
Geschmack; vorzüglich als Brotaufstrich;  
vollkommener Butterersatz.

## H. Schlinck & Cie. A. G.

Alleinige Produzenten von  
„Palmin“ und „Palmona“

Sämtliche vorrätigen

## Holzwaren für Brandmalerei

verkaufe bis Weihnachten mit **Freisnachlag.**

Photographie-, Poesie- und Postkarten-Albums

große Auswahl — neueste Muster,

Bilderbücher, Jugendschriften, Gesellschaftsspiele,

Weihnachtspostkarten • Neujahrspostkarten

**G. Hübner, Papierhandlung.**

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair **Fleischer**, für den Inseratenteil **G. Hübner**  
Verlag und Druck von **Georg Hübner** in Groß-Strehlitz.